

# **Satzung**

## **Solarverein Neuenhagen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Solarverein Neuenhagen e.V. ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung seiner Mitglieder.
2. Der Solarverein Neuenhagen e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Neuenhagen bei Berlin.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Solarverein Neuenhagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Vermögensansprüche.
2. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck und den Aufgaben des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

### **§ 3 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein fördert den Umwelt- und Klimaschutz und tritt für die Umsetzung der Forderungen der Weltklimakonferenzen ein, insbesondere durch die Verbreitung der Solarenergieerzeugung.

2. Der Verein will Anregungen geben, erneuerbare Energiequellen, insbesondere die Sonnenenergie, stärker als bisher zu nutzen und die nötigen gesetzlichen und behördlichen Rahmenbedingungen schaffen.
3. Der Verein verwirklicht seine Ziele vor allem durch Förder- und Projektarbeit, insbesondere durch:
  - a. Öffentliche Information über Erkenntnisse im Umweltschutz,
  - b. Öffentlichkeitsarbeit für die Idee der Bürger-Solar-Gesellschaften (private Zusammenschlüsse zum Zweck des gemeinschaftlichen Anschaffens und Betriebens von Solaranlagen, die sich mit Einspeisung des Stroms gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz refinanzieren),
  - c. Unentgeltliche Unterstützung bei Gründung und Betrieb von Bürger-Solar-Gesellschaften, insbesondere durch fachliche Beratung und Mithilfe; die Mitglieder dieser Gesellschaften müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
4. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Vereinen des In- und Auslands an, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
3. Etwaige Beitragspflichten werden durch eine Finanzordnung geregelt.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt eines Mitgliedes durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende, durch den Tod eines Mitglieds oder durch Auflösung im Falle juristischer Personen.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 5 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand,
  - b. die Mitgliederversammlung.
2. In den Organen nach Absatz 1 können nur Personen mitwirken, die Mitglied im Solarverein Neuenhagen e.V. sind.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden,
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden/ Schriftführer,
  - c. dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen.

## **§ 7 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

1. Die Vertretung des Vereins obliegt dem Vorstand.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind alleinvertretungsbefugt.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss sowohl Dritten als auch seinen Mitgliedern für einzelne Rechtsgeschäfte eine gesonderte Vertretungsbefugnis erteilen.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zu jedem Rechtsgeschäft, das den Solarverein Neuenhagen e.V. im Einzelfall über einen Betrag von mehr als 500,00 € (in Worten: fünf-null-null Euro) belastet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Kredit- und Darlehensmittel dürfen nicht aufgenommen werden.
5. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die seitens der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, sind vom Vorstand umzusetzen und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Natürliche und juristische Personen haben je nur eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Bestimmung des jeweiligen Versammlungsleiters,
  - b. Wahl und Abwahl des Vorstandes,
  - c. Wahl zweier Kassenprüfer,
  - d. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - e. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Finanzplans,

- f. Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
- g. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
- h. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- i. Erlass einer Finanzordnung,
- j. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins,
- l. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist nach Möglichkeit einmal jährlich zu berufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von dem Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## **§ 10 Form der Berufung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (per Email oder auf Wunsch des Mitglieds per Brief oder per Telefax) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
2. Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Anträge der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Begründung dem Vorstand vorliegen. Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern zwei Wochen vorher bekanntgegeben worden sein.
4. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können auf der Mitgliederversammlung zur Behandlung zugelassen werden, wenn sie schriftlich vor Beginn der Versammlung dem Vorstand vorliegen und die Hälfte der anwesenden Mitglieder der Behandlung zustimmt. Hiervon ausgenommen sind

Anträge, die auf eine Änderung der Satzung, auf Vereinsvermögen- und Kassenangelegenheiten oder auf die Auflösung des Vereins gerichtet sind.

5. Bei der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten um die Hälfte verkürzte Fristen.

### **§ 11 Beschlussfassung**

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN-Stimmen maßgebend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch die zwei Kassenprüfer.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen.

### **§ 13 Protokollierungen**

Über den wesentlichen Inhalt der Versammlungen der Organe, hierzu zählen insbesondere die Beschlüsse, sind Protokolle zu fertigen, die vom Leiter der Veranstaltung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Solarverein Neuenhagen e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA- zu NEIN-Stimmen maßgebend.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der in dieser Satzung genannten Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen nach Deckung aller bestehenden Verbindlichkeiten der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin zu, und zwar mit der Auflage, es entsprechend der Zielsetzung und Aufgabenstellung gemäß § 3 der Satzung ausschließlich und unmittelbar zu verwenden.

Neuenhagen bei Berlin, den 23. Mai 2007